



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 9

September

2026

Inhalt

- 45. Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg:
neue Veröffentlichungsform S. 105
- 46. Aushilfenabrechnung ab 01.09.2026 S. 105
- 47. Pfarrgemeinderatswahl 2027: Information des Katholischen
Bildungswerkes S. 106
- 48. Baufonds Weyer der römisch-katholischen Kirche: Statut S. 106
- 49. Personalnachrichten S. 114

45. Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg: neue Veröffentlichungsform

Das Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg wird **ab der Ausgabe September 2026 nur noch** in digitaler Form verbreitet und jeder Mitarbeiterin / jedem Mitarbeiter als Link per E-Mail zugestellt. Es ist auch auf der Website des Ordinariates abrufbar:
www.edsbg.at/ordinariat/verordnungsblatt

Durch die digitale Ausgabe des Verordnungsblattes werden Druck- und Versandkosten gespart. Damit wird ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet und der Realität Rechnung getragen, dass in heutiger Zeit viele Menschen Informationen in digitaler Form über das Internet aufrufen. Daher wird gebeten, das Verordnungsblatt nur bei Bedarf auszudrucken.

Im Ausnahmefall kann das Verordnungsblatt auch auf Bestellung weiterhin in Papierform zugesandt werden.

Mit der neuen Veröffentlichungsform wird auch die Bestimmung aufgehoben, dass das Verordnungsblatt zu binden / zu sammeln und 10 Jahre aufzubewahren ist (VBl. 2020, S. 6).

46. Aushilfenabrechnung ab 01.09.2026

In Abänderung der Aushilfenabrechnung (VBl. 2025, S. 173) gilt ab 01.09.2026 folgende Regelung:

4.1 Messfeier - Sonn/Feiertage bzw. Vorabendmesse	Diözesan- priester	Ordens- priester
a) • eine Messfeier mit Predigt	€ 40,00	€ 45,00
• zwei Messfeiern mit Predigt am selben Tag in derselben Pfarre	€ 50,00	€ 55,00
• <i>nur in Ausnahmefällen:</i> drei Messfeiern mit Predigt am selben Tag in derselben Pfarre	€ 60,00	€ 65,00
b) Fahrtkosten (km-Geld bzw. Spesen des öffentl. Verkehrsmittels)	Nur wenn kein Pauschale bezogen wird km-Geld = € 0,50 pro km	
c) Priesteranteil des Mess-Stipendiums (keine Rückvergütung für Pfarre von der Erzdiözese Salzburg)	€ 4,50	

Eine Vorabendmesse ist als gesonderter Tag mit € 40 / € 45 abzurechnen. Es gilt die Regel Messfeier am selben Tag in derselben Pfarre.

47. Pfarrgemeinderatswahl 2027: Information des Katholischen Bildungswerkes

Die Pfarrgemeinderatswahl 2027 bietet eine gute Gelegenheit, auch die Zusammenarbeit mit den örtlichen Einrichtungen des Katholischen Bildungswerkes Salzburg in den Blick zu nehmen. Bildungswerke, Frauentreffs und Eltern-Kind-Zentren werden ehrenamtlich geleitet und leisten mit ihren unterschiedlichen Schwerpunkten einen wichtigen Beitrag zur (Erwachsenen-)Bildung vor Ort.

Die Leitungen dieser Einrichtungen sind nicht an die Funktionsperiode des Pfarrgemeinderates gebunden. Mit dem Ende einer PGR-Periode ist daher keine Neubestellung erforderlich und bestehende Leitungen setzen ihre Tätigkeit unabhängig davon fort.

Auch wenn die Strukturen der einzelnen Einrichtungen unterschiedlich sind, lohnt es sich, die Bildungsanliegen der Pfarre mit den jeweiligen LeiterInnen abzustimmen und gemeinsam zu überlegen, wie sie vor Ort gut umgesetzt werden können. Eine Berufung der LeiterInnen in den Pfarrgemeinderat ist dafür nicht erforderlich. Das Katholische Bildungswerk Salzburg und seine örtlichen Einrichtungen sind für Kooperationen und eine gute Zusammenarbeit mit den Pfarrgemeinderäten jederzeit offen.

48. Baufonds Weyer der römisch-katholischen Kirche: Statut

Präambel

Mit Dekret der Apostolischen Nuntiatur vom 10. Dezember 1960 Nr. 20470 wurde zur Verwaltung der gemäß Vermögensvertrag zwischen dem Hl. Stuhl und der Republik Österreich vom 23. Juni 1960 Art. III an die Erzdiözese Wien und an die Erzdiözese Salzburg übertragenen Vermögenswerte ein Kuratorium errichtet, dessen Aufgaben nun der nach diesem Statut eingerichtete Aufsichtsrat übernimmt.

Aufgrund dieses Beschlusses wurde mit Dekret des Erzbischofs von Salzburg vom 8. April 1965 das Institut „Baufonds Weyer an der Enns der Katholischen Kirche Österreichs“ errichtet, dem aufgrund der bestätigten Anzeige vom 21.6.1967 an das Kultusamt im Bundesministerium für Unterricht Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich zukommt.

Mit Dekret des Erzbischofs von Salzburg, zuletzt vom 6. März 1995, wurde das Errichtungsdekret abgeändert und um eine Geschäftsordnung ergänzt. Es gibt ein Arbeitsübereinkommen zwischen dem Baufonds und dem erzbischöflichen Stuhl Salzburg, darin wird die Arbeitsgemeinschaft dieser beiden Institutionen geregelt.

Durch dieses Dekret werden Statut und Geschäftsordnung durchgreifend neu gefasst und neu verlautbart.

Geschlechtsspezifische Formulierungen gelten ungeachtet der gewählten grammatikalischen Form für Personen jedweden Geschlechts.

Mit Wirkung ab 1.1.2027 lauten Statut und Geschäftsordnung nunmehr wie folgt:

§ 1 Name und Sitz

Das Institut führt den Namen „Baufonds Weyer an der Enns der Katholischen Kirche Österreichs“ – im Folgenden kurz „Baufonds“ bezeichnet – und hat seinen Sitz an der erzbischöflichen Kurie in Salzburg.

§ 2 Aufgabe des Baufonds

Zweck des Institutes war und ist es, die gemäß Artikel III Abs. 1 Ziffer 2 des Staatsvertrages vom 23.6.1960 BGBl. 195/60 von der Religionsfonds-Treuhandstelle der Katholischen Kirche Österreichs bzw. der Erzdiözese Salzburg übertragenen ehemaligen Religionsfondsforste in das Eigentum zu übernehmen, sie nach Maßgabe der bundes-, landes- und kirchenrechtlichen Vorschriften nach den Grundsätzen der nachhaltigen Wirtschaftlichkeit zu verwalten und an die bezugsberechtigten kirchlichen Institutionen gemäß den vom Kuratorium und nunmehrigen Aufsichtsrat erteilten Richtlinien und Weisungen die entsprechenden Ertragsanteile auszuschütten.

Der Baufonds dient durch die Verwaltung des übertragenen Vermögens ausschließlich kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 35 und 38 BAO, BGBl. 194/1961 idgF und § 5 Abs. 1 Z. 6 KStG 1988, BGBl. Nr. 401/1988 idgF und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Im Hinblick auf die seit Gründung des Baufonds mehrfach geänderten rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der ursprünglich bezugsberechtigten Institutionen (Beilage /1) treten mit Wirksamkeit dieser Satzung an deren Stelle die Diözesen Österreichs nach ihrem Diözesanschlüssel. Betreffend der in Beilage 1 angeführten Gebäude von Ordensinstituten wird vorher ein mit den heutigen Gebäudeanteilen des jeweiligen Rechtsträgers bewerteter Sondertopf gebildet. Es ist spätestens zu Beginn der Funktionsperiode zu prüfen, ob diese noch im

grundbücherlichen Eigentum dieses Rechtsträgers sind. Ist dies nicht der Fall, so verfällt auch die Bezugsberechtigung.

§ 3 Mittel des Baufonds

Die Mittel zur Erreichung des in § 2 umschriebenen Zweckes bestehen insbesondere

- a) in der Nutzung der in seinem Eigentum oder seiner Verfügung stehenden Immobilien des Baufonds,
- b) aus den Erträgen dieses Vermögens einschließlich der Finanzanlagen,
- c) aus Nebenbetrieben und der Beteiligung an anderen Betrieben im Rahmen der nachhaltigen Daseinsvorsorge wie zB Kleinkraftwerke, etc.,
- d) aus öffentlichen Förderungen,
- e) Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen.

§ 4 Organe des Baufonds

(1) Die Organe des Baufonds sind

- der Aufsichtsrat
- der Rektor
- der Arbeitsausschuss
- der Wirtschaftsführer

(2) Die Organe und ihre Mitglieder haben nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechtes für Vermögensverwalter und mit der Sorgfalt eines bonus pater familias (c. 1284 § 1 CIC) zu agieren und sind in allen Angelegenheiten des Baufonds zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Erzbischof von Salzburg als Vorsitzendem und mindestens drei, aber höchstens fünf weiteren Mitgliedern, die von der Österreichischen Bischofskonferenz aus dem Kreis von deren stimmberechtigten Mitgliedern ernannt werden. Die Funktionsdauer der ernannten Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre, jedenfalls aber bis zur Konstituierung des neuen Aufsichtsrates. Die Wiederbestellung ist auch mehrfach zulässig.
- (2) Dem Aufsichtsrat gehört weiters ein von der Österreichischen Ordenskonferenz entsandter Ordensoberer oder bestellter Vertreter an.
- (3) Legt ein Mitglied des Aufsichtsrates seine Funktion vor Ablauf der Funktionsperiode zurück oder verliert das Mitglied sein

Stimmrecht in der Bischofskonferenz, kooptiert der Vorsitzende der Bischofskonferenz für den Rest der Funktionsperiode ein Ersatzmitglied in den Aufsichtsrat.

- (4) Der Aufsichtsrat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 6 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Erfüllung des Institutszwecks durch die übrigen Organe des Baufonds. Er kann jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Baufonds und seiner Einrichtungen und Gesellschaften verlangen, die Bücher, Datenbanken und Unterlagen des Baufonds und seiner Einrichtungen und Gesellschaften einsehen und damit einen Wirtschaftsprüfer oder interne Kontrollorgane oder Sachverständigen beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere:
1. Anhörung bei Bestellung und Abberufung des Rektors und der Mitglieder des Arbeitsausschusses;
 2. Genehmigung der geprüften Rechnungsabschlüsse des Baufonds und Entlastung des Forstwirtschaftsführers und der Mitglieder des Arbeitsausschusses;
 3. Zustimmung zum Abschluss von Kauf-, Tausch- oder Bauverträgen über Liegenschaften, wenn der Wert die von der Österreichischen Bischofskonferenz festgesetzte Untergrenze gemäß Canon 1292 CIC übersteigt.
 4. Entscheidung über folgende Geschäftsfälle:
 - a) Maßnahmen, die den Bestand, die Organisation und die wirtschaftliche Situation des Baufonds wesentlich zu beeinflussen geeignet sind;
 - b) Erwerb von Unternehmen im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen;
 - c) Erwerb, Veräußerung von und Verfügung über Beteiligungen aller Art, ausgenommen im Rahmen der normalen Bewirtschaftung des Finanzanlagevermögens;
 - d) Abschluss sämtlicher Rechtsgeschäfte, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb des Baufonds gehören und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung € 500.000,00 im Einzelfall übersteigen;
 - e) sowie alle sonstigen Handlungen, die durch Aufsichtsratsbeschluss für zustimmungsbedürftig erklärt wurden;
 - f) Beschlussfassung bezüglich geänderter Liste der bezugsberechtigten Ordensinstitute (gemäß Beilage 1: bezugsberechtigte Institutionen).

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist vom Rektor durch Übersendung der Rechnungsabschlüsse, der Sitzungsprotokolle, des Haushaltsplanes oder anderer Ausfertigungen von allen Beschlüssen des Arbeitsausschusses zu informieren.

§ 7 Rektor

Der Rektor wird nach Anhörung des Aufsichtsrates vom Erzbischof von Salzburg für eine Funktionsperiode von fünf Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitsausschusses ernannt.

Dem Rektor und bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Rektor obliegt die Leitung des Baufonds, der Vorsitz im Arbeitsausschuss und die Vertretung des Baufonds nach außen, soweit sie nicht dem Wirtschaftsführer zukommt.

§ 8 Arbeitsausschuss

Der Arbeitsausschuss hat den Rektor in der Leitung des Baufonds zu unterstützen und übernimmt, soweit diese Aufgaben nicht dem Aufsichtsrat vorbehalten sind, jene Agenden, welche nach dem kanonischen Recht dem Vermögensverwaltungsrat im Sinne des Can. 1280 CIC (Wirtschaftsrat) zukommen. Insbesondere obliegen ihm daher folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Betriebs- und Wirtschaftsführung des Wirtschaftsführers;
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss, die jeweils vom Wirtschaftsführer zu erstellen sind;
- c) Angelegenheiten, welche die allgemeinen Grundsätze der Betriebsführung, die Änderung der Schwerpunkte der Aufgaben oder die mittel- und langfristigen Strategien berühren;
- d) Beschlussfassung über außerordentliche Maßnahmen der Betriebs- und Wirtschaftsführung, soweit sie nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind;
- e) Abschluss und Auflösung von Dienstverträgen;
- f) Abschluss und Auflösung von Bestandverträgen, insbesondere auch Jagdpachtverträgen und Dienstbarkeitsverträgen, soweit dadurch die Grenzen des allgemeinen Dekretes der Österreichischen Bischofskonferenz in Ausführung Canon 1297 CIC überschritten werden;
- g) Abschluss von Kauf- und Tauschverträgen über Liegenschaften bis zu der von der Österreichischen Bischofskonferenz gemäß Canon 1292 CIC festgesetzten Untergrenze; Antrag an den

Aufsichtsrat zu Kauf- und Tauschverträgen über Liegenschaften, wenn der Wert die von der Österreichischen Bischofskonferenz festgesetzte Untergrenze gemäß Canon 1292 CIC übersteigt;

- h) Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung unter Anwendung des allgemeinen Dekretes der Österreichischen Bischofskonferenz zu Canon 1277 CIC;
- i) Antragstellung an den Aufsichtsrat in allen Angelegenheiten größerer wirtschaftlicher Bedeutung, die nicht in die Zuständigkeit des Arbeitsausschusses fallen;
- j) Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
- k) Erlassung der für den Baufonds geltenden Grundsätze des Rechnungswesens und der Veranlagungsrichtlinien;
- l) Periodische Prüfung und Beschluss der Liste der Bezugsberechtigten Ordensinstitute zur Vorlage beim Aufsichtsrat.

§ 9 Mitglieder des Arbeitsausschusses

Der Arbeitsausschuss besteht aus dem Rektor und sechs weiteren Mitgliedern, von denen ein Mitglied dem Ordensstand angehören muss, das vom Vertreter des Ordensstandes im Aufsichtsrat nominiert werden soll.

Der Rektor und die übrigen Mitglieder des Arbeitsausschusses werden nach Anhörung des Aufsichtsrates vom Erzbischof von Salzburg für eine Funktionsdauer von fünf Jahren ernannt. Eine Wiederbestellung ist, auch mehrfach, zulässig.

Die Mitglieder sollen repräsentativ für die österreichischen Diözesen sein und forstfachliche, betriebswirtschaftliche oder juristische Qualifikation aufweisen.

Der Stellvertreter des Rektors wird in der ersten Sitzung einer Funktionsperiode vom Arbeitsausschuss bestimmt und mit Zustimmung vom Erzbischof von Salzburg ernannt.

Die Mitgliedschaft im Arbeitsausschuss ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt nur der Ersatz der Barauslagen für Fahrt und Verpflegung, sowie für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe jeweils vom Arbeitsausschuss festgelegt wird und vom Aufsichtsrat zu genehmigen ist.

§ 10 Arbeitsweise des Arbeitsausschusses

Der Arbeitsausschuss wird vom Rektor, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei Erfordernis, mindestens aber zweimal jähr-

lich einberufen.

Den Sitzungen des Arbeitsausschusses ist der Wirtschaftsführer beizuziehen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn außer dem Rektor mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, der jeweils vom Vorsitzenden zu bestellen ist, zu unterfertigen ist. Als Schriftführer kann auch der Wirtschaftsführer bestellt werden.

Bei Gefahr im Verzug kann der Rektor Maßnahmen anordnen, über die sonst die anderen Organe des Baufonds zu entscheiden haben. Er hat dabei so rasch wie möglich das Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuss und gegebenenfalls mit dem Aufsichtsrat herzustellen.

Die Schreib- und Büroarbeiten für den Arbeitsausschuss besorgt, soweit sie nicht von der Baufondsverwaltung erledigt werden, die vom Erzbischof von Salzburg damit beauftragte Dienststelle der Kurie, der der Rektor angehört. Dafür wird eine pauschale Entschädigung von € 10.000,00 p.a. (indexiert nach VPI 01/2025) von der beauftragten Dienststelle verrechnet.

§ 11 Wirtschaftsführer

1. Der Wirtschaftsführer wird vom Rektor mit Zustimmung des Arbeitsausschusses bestellt und ist zur Verwirklichung des Betriebszweckes des Baufonds nach Maßgabe des Statuts, der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Arbeitsausschusses und der einschlägigen staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften verantwortlich.
2. Er hat seine Tätigkeit nach den Bestimmungen des Dienstvertrages auszuüben, für die wirtschaftlich zweckmäßigste Betriebsführung unter Beachtung der Zuständigkeit der Organe des Baufonds zu sorgen und die Dienstaufsicht über die Dienstnehmer des Baufonds auszuüben. Er ist verpflichtet, den zuständigen Organen laufend und bei besonderer Dringlichkeit unverzüglich über die Betriebsführung Bericht zu erstatten.

3. Der Wirtschaftsführer vertritt den Baufonds in den Angelegenheiten der ordentlichen Verwaltung nach außen und besitzt die Zeichnungsberechtigung, soweit sie nicht dem Rektor oder seinem Stellvertreter vorbehalten ist.
4. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Führung der Geschäfte des Baufonds; dies umfasst auch die Entscheidung in allen Personalangelegenheiten, soweit sie nicht durch Statut oder Vertrag anderen Organen oder Rechtsträgern vorbehalten ist;
 - die Vertretung des Baufonds nach Außen;
 - die Erstellung der Haushaltspläne / Jahresbudgets (Personal-, Finanz- und Investitionspläne);
 - die Erstellung der Jahresabschlüsse und der Rechenschaftsberichte;
 - der Vollzug der Beschlüsse des Aufsichtsrates und des Arbeitsausschusses.
5. Der Haushaltsplan ist jeweils bis zwei Monate vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres und der Rechnungsabschluss samt dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (Wirtschaftstreuhand) bis sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres dem Arbeitsausschuss zur Genehmigung vorzulegen. Der Arbeitsausschuss hat nach Beschlussfassung über Haushaltsplan und Rechnungsabschluss den Aufsichtsrat unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen vom Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.
6. Der Wirtschaftsführer hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den einschlägigen kirchlichen und staatlichen Anforderungen entsprechen. Es gelten die Grundsätze der Rechnungslegung der Forstverwaltung Weyer. Der Jahresabschluss ist durch den Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Auf Wunsch des Aufsichtsrates ist der Bericht an die Kontrollstelle der Österreichischen Bischofskonferenz zu übermitteln.
7. Solange die Geschäfte des Baufonds in einer Verwaltungsgemeinschaft mit dem Eb. Stuhl Salzburg geführt werden (Forstverwaltung Weyer), können alle in diesem Statut enthaltenen Verpflichtungen zur Haushaltsplanung, Rechnungslegung und Prüfung gemeinsam mit dem Eb. Stuhl Salzburg wahrgenommen werden.

Die separate Aufstellung von eigenen Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen sowie deren Prüfung für den Baufonds Weyer ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Baufonds ist das Kalenderjahr

§ 13 Auflösung des Baufonds

Im Falle der Auflösung des Baufonds, gleichgültig aus welchem Grund, und bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen der Österreichischen Bischofskonferenz mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Rechtswirksamkeit

Das vorliegende Statut tritt mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 2027 in Kraft, damit sind alle bisherigen Statuten außer Kraft gesetzt.

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin

+ Dr. Franz Lackner OFM
Erzbischof

49. Personalnachrichten

Sofern nicht anders vermerkt, traten die folgenden Personalveränderungen mit 1. September 2026 in Kraft.

- **Erzbischöfliches Sekretariat**
Stv. Büroleiter und Erzb. Zeremoniär: Paul Oswald Faulhaber
Erzb. Zeremoniär: Mag. Thomas Winkler BRelEdUniv
(01.08.2026-31.12.2026)
- **Seelsorgeamt** (01.08.2026)
Leitung: MMag. Dr. Martin Seidler
Stv. Leitung: MMMag. Birgit Esterbauer-Peiskammer
Johannes Wiedecke MSc
- **Liturgiereferat**
Referentin: Elisabeth Reichenfelder
- **Referat für Ehe und Familie**
Referent: Christoph Posselt
- **Regionaldekanat Tiroler Teil**
Regionaldechant: Mag. Paul Rauchenschwandtner
(01.09.2026 bis 31.08.2027)

- **Pfarrer**
Dompfarre: Domkap. MMag. Harald Mattel
- **Vicarius Substitutus**
PV Niederkaiser-Steinplatte: Franz Balakumar Bodapati
(01.09.2026 bis 31.08.2027)
Bergheim: Mag. P. Virgil Steindlmüller OSB
(01.09.2026 bis 31.08.2027)
- **Kooperator**
PV Altenmarkt, Filzmoos & Flachau: Mag. Josef Straub
PV Am Rofangebirge im Tiroler Unterland: Marcellinus Nweke MA
PV Köstendorf Ost: Dipl.Ing. Mag. Roland Münster
PV Oberes Brixenthal: Mag. Manuel Zehetner
PV Rechts der Salzach: Mag. Lorenz Goppert
PV Saalfelden, Maria Alm, Leogang, Hinterthal: Mag. Andreas Holzner
- **Pfarrverbandskoordinator**
PV Reith: Franz Margreiter (01.09.2026 bis 31.08.2027)
- **Pfarrverbandsvikar**
PV Niederkaiser-Steinplatte: Jayaraju Sondi
PV PfarrWerfenWeng: Dr. Paschal Okechukwu Opara
(18.06.2026 bis 31.08.2029)
PV Tennengau Mitte: P. Amar Yennabotula MSFS, B.Th
- **Pfarrassistent/in**
Bad Gastein und Böckstein: Mag. Imma Beatrix Lammer
Golling: Ernest Lindenthaler
Piesendorf: Norbert Ronacher
Uttendorf: Florian Huber MA
- **Pastoralassistent/in**
PV Kirchbichl, Bad Häring und Schwoich: Stefan Mair
PV Niederkaiser-Steinplatte: Dr. Donald Nnamdi Odom
PV Salzburg Mitte: Dipl.Ing. Andreas Mayer
PV Salzburg Nord: Elisabeth Regnet
PV Salzburg Nord: Mag. Bernadette Lang
PV Tauernlicht: Florian Huber MA
PV Tauernlicht: Nadine Hof-Scharler
PV Tennengau Mitte: Ernest Lindenthaler

Team Lorettogemeinschaft: Mag. Anton Svoboda

Team Lorettogemeinschaft: Sebastian Raber

Uttendorf: Ing. MMag. Josef Wedenig

- **Pastoralassistentin in Ausbildung**

PV Rechts der Salzach: Maike Arping

- **Pastoraler Mitarbeiter / Pastorale Mitarbeiterin**

Armut teilen: Mag. Ingrid Burgstaller

Bramberg/W.: Chiara Nagl

Krimml: Mag. Sonja Himmelroth, BA

Neukirchen/Grv.: Christina Budimayr

Piesendorf: Verena Altenberger

PV Hopfgarten, Itter & Kelchsau: Christina Rauter

Team Lorettogemeinschaft: Stanislaus Inama

- **Seelsorger**

Gefangenenseelsorge: Mag. Thomas Neureiter

Caritas der Erzdiözese Salzburg: Mag. P.Virgil Steindlmüller OSB
(01.08.2026)

African Catholic Community Salzburg: Samweli Kalisti Mvati bac

- **Jugendleiterin**

Region Tirol: Christina Rauter

- **Geistlicher Assistent**

Katholische Hochschuljugend (KHJ): MMag. Christian Wallisch-Breitsching (27.07.2026)

- **Diözesankommission für Weltkirche**

Mitglied: MMMag. Dr. Martin Seidler

- **Dienstunterbrechung**

Kan. Mag. Erwin Neumayer (01.09.2026 bis 31.08.2027)

Birgit Palzer-Mayer B.Rel.Ed.Univ. (31.08.2026)

- **Dienstbeendigung (31.08.2026)**

Br.Andreas Ackermann Sam.FLUHM

MMag. Johannes Franz Dürlinger

Mag. Andreas Kammerhofer

MMag. Georg Mayr-Melnhof

Mag. Maria Neubacher M. Theol.

- **Pensionierung**

Wolfgang Bartl, Pfarrassistent in Piesendorf (31.10.2026)

Sr. Barbara Grundschober, Pfarrassistentin in Waidring (30.09.2026)

Erzb. Ordinariat

Salzburg, 10. September 2026

lic.iur.can. Mag. Sr. Christine Nigg
Ordinariatskanzlerin**Mag. Harald Mattel**
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg